



TV Euenheim

SATZUNG des Turnverein Euenheim von 1911 e.V. in der Neufassung vom März 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1911 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein Euenheim von 1911 e.V.“ und hat seinen Sitz in Euskirchen-Euenheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 10428 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgenden Sportarten:
 - a) Handball
 - b) Kinderturnen
 - c) Volleyball
 - d) Wassergymnastik
 - e) Ausgleichsport
 - f) Damengymnastik/Aerobic
 - g) Qigong
 - h) Radsport
 - i) WandernWeitere Sportarten können im Bedarfsfall durch den Beschluss des Gesamtvorstandes in neu zu bildenden Abteilungen betrieben oder aufgelöst werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- (4) Der Verein verhält sich politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Spenden und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, auch im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins, keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände und Fachsportverbände, deren Sportarten im Verein auf Wettkampfebene betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Dem Verein kann grundsätzlich jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen

- Vertreter erforderlich.
- (3) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:
- a) Erwachsene
 - b) Jugendliche
 - c) Kinder
 - d) Familien
 - e) Mehrere Kinder
 - f) Ehrenmitglieder (§ 14)
- Für die verschiedenen Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (4) Mit der Aufnahme des Mitglieds nach Entrichtung des ersten Beitrages ist das Mitglied nicht nur an die bestehende Vereinssatzung gebunden, sondern es gelten auch alle vor seinem Eintritt ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse, alle geschaffenen Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören. In Angelegenheiten der Jugendarbeit sind alle jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wahl- und stimmbefähigt.
- (3) Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) den Verein in seinen Bestrebungen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - b) die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - c) die Beiträge pünktlich zu zahlen;
 - d) bei grob fahrlässig verursachten Ordnungsstrafen nach Prüfung durch den Vorstand diese dem Verein ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge sowie Änderungen der Zahlungsfristen vereinbaren.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes des Vereins einen höheren Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird vom Gesamtvorstand durch Beschluss festgelegt.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 **Austritt.**

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
 - 1.2 **Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.**
 - 1.3 **Tod.**
 - 1.4 **Ausschluss.**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder auch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet,

- e) automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für 12 Monate im Rückstand ist,
 - f) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Ausschluss vom Verein durch den Gesamtvorstand ist erst dann gültig, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss aus dem Verein bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der daraus resultierende Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der rückständigen Beiträge kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
- (3) Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte; die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet; vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die höchste Instanz des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihrer Zuständigkeit gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung der Mitglieder aus dem Vorjahr,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse (z.B. Ältestenrat),
7. Genehmigung des Haushaltsplans,
8. Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14,
11. Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer (Mail, Homepage) Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse aus.

- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer und höchstens sechs Wochen liegen. Mit schriftlicher Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam werden.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (8) Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (10) Liegt ein Antrag nach Nr. (9) vor, so ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten nach Vorlage des Antrages an den Vorstand einzuberufen.
- (11) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (12) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (13) Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder ein aus der Versammlung gewählter Wahlleiter vor.
- (14) Nach erfolgter Wahl führt der neugewählte 1. Vorsitzende die übrigen Wahlen durch.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden auf 2 Jahre gewählt; der Vorstand bleibt jedoch mindestens bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.
- (16) Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, bei Bedarf für einzelne Bereiche einen Stellvertreter zu wählen, der ebenfalls dem Vorstand angehört und dem vom Vorstand einzelne Aufgaben aus diesem Bereich übertragen werden können.
- (17) Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (18) Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Zur Übernahme eines Vorstandsamtes ist niemand verpflichtet.
- (19) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ebenso erziehungsberechtigte Volljährige, die nicht Mitglied sind, in Vertretung für ihre minderjährigen Kinder, die Mitglied sind.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart und Kassierer, soweit letzterer vorhanden
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Fachleitern (z.B. Sozialwart, Pressewart, Zeugwart etc.)
 - g) Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist das zweithöchste Organ und übt die geschäftsführende Leitung des Vereins aus.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart an, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt,
 - a) in dringenden Fällen über etwa erforderliche Geldmittel selbständig zu verfügen,
 - b) laufende Ausgaben für die Geschäftsführung zu bewilligen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des amtsältesten anwesenden Abteilungsleiters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (7) Die Vorstandsversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Beschlüsse müssen protokolliert und vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied von Sportverbänden kann der Verein verpflichtet werden seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Sportart, Adresse und Kontaktdaten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Pressearbeit:
Der Verein informiert die Tagespresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widerspre-

chende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (4) Weitergaben von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wertungsspielen, Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit der Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Versicherungen nach Bedarf abzuschließen.
- (3) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, den gemeinnützigen ansässigen Ortsvereinen in Euenheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, z.B. Pflege und Förderung des Sports, Jugend und Altenhilfe, Brauchtumpflege zu verwenden haben. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung kein ortsansässiger gemeinnütziger Verein tritt die Stadt Euskirchen an deren Stelle, die es ebenfalls für die genannten gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.08.2020 von der Mitgliederversammlung des Turnverein Euenheim von 1911 e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.